

Aktueller Stand der Zuzahlungssituation für Patienten mit Diabetes mellitus

Zuzahlung für Hilfsmittel

Die Zuzahlungshöhe, bzw. Belastungsgrenze ist im §§ 61 und 62 SGB V geregelt

“10% der Kosten; mindestens € 5,- jedoch höchstens € 10,- “

Beispiel: Gerinnungs- und Blutzuckermessgeräte, Stechhilfen, Blutdruckmessgeräte, Insulinpumpe, Insulinpumpen-Taschen, Insulin-Pen,

Zuzahlung für den Verbrauch bestimmte Hilfsmittel

Für diese Hilfsmittel gilt eine Sonderregelung, die eine Zuzahlungseinschränkung vorsieht.

“10% der Kosten; jedoch höchstens € 10,- je Monatsbedarf und Indikation“

Beispiel: Pennadeln, Lanzetten, Insulinpumpenkatheter, Reservoir für Insulinpumpe, Einmal-Spritzen,

Zuzahlung für Verbandstoffe

“10% der Kosten; jedoch höchstens € 10,- je Monatsbedarf“

Beispiel: Tegaderm, OpSite, Acutek-Pflaster, Polyskin, etc. (alle Katheter Fixierhilfen)

Zuzahlung für Harn- und Blutteststreifen

In § 31 Absatz 3, Satz 2 des Fünften Sozialgesetzbuches ist explizit geregelt, dass Harn- und Blutteststreifen von der Zuzahlung befreit sind.

“Keine Zuzahlung“